# Geschäfts- und Wahlordnung

#### des Elternbeirats

# der St. Ursula Schulen Villingen

#### vom 04.05.2021

Diese Geschäftsordnung beruht auf der Grundlage des § 57, Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen Elternbeiratsverordnung (ElternbeiratsVO) vom 16. Juli 1985.

Sie ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 07.11.2017.

#### 1. Abschnitt

# Allgemeines

§ 1

### Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 14 bis 29 ElternbeiratsVO.

Zusätzlich kommt, insbesondere für die Zusammensetzung der Schulkonferenz, die für die Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg geltende Grundordnung vom 22.06.1993, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.08.2016, zur Anwendung.

§ 2

# Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57, Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 ElternbeiratsVO.

§ 3

### **Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55, Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

#### 2. Abschnitt

#### Wahl der Funktionsinhaber

§ 4

#### Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Der Vorstand des Elternbeirates besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (vorzugsweise aus dem anderen Schulzweig) sowie zwei weiteren Stellvertretern, von denen einer die Funktion des Schriftführers und einer die Funktion des Kassenverwalters bekleidet.
- (2) Wahlberechtigt sind gemäß § 57, Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 ElternbeiratsVO die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (3) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26, Abs. 1 und 2 ElternbeiratsVO genannten Personen. § 26, Abs. 2 ElternbeiratsVO gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (4) Für den Wahltermin gilt § 26, Abs. 3 und 4 ElternbeiratsVO.

§ 5

#### **Sonstige Funktionsinhaber**

Durch Wahl werden zwei Kassenprüfer bestellt. Für diese gilt §4 entsprechend.

§ 6

#### Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26, Abs. 6 in Verbindung mit § 15, Abs. 3 ElternbeiratsVO dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen und kann auch per E-Mail versendet werden. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

# § 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6, Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

- (3) Der Wahlleiter hat:
  - 1. das Ergebnis der Wahl gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten.
  - 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9, Abs. 1 Nr.4) abzugeben.
  - 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

#### § 8

## Wahlfähigkeit

- (1) Der Elternbeirat ist wahl- bzw. beschlussfähig, wenn die Elternbeiratssitzung ordentlich einberufen worden ist.
- (2) Der Elternbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Sitzung.

#### § 9

#### Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26, Abs. 6 ElternbeiratsVO die Abstimmungsgrundsätze des § 18 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:
  - 1. Briefwahl ist zulässig;
  - 2. der Vorstand gem. § 4 und die Funktionsträger sind in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  - 3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  - 4. Kandidaten, die sich für eines dieser Ämter zur Wahl stellen, müssen in der Elternbeiratssitzung, in der eines dieser Ämter besetzt werden soll, anwesend sein oder ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorgelegt haben.
  - 5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7, Abs. 4) abzugeben;
  - 6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

#### **Amtszeit**

- (1) Für die Amtszeit des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
  - 1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre
  - 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26, Abs. 6 ElternbeiratsVO die Vorschriften des § 15, Abs. 1, 1. Halbsatz und Abs. 3 ElternbeiratsVO entsprechend;
  - 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26, Abs. 6 ElternbeiratsVO die Vorschriften des § 16 ElternbeiratsVO entsprechend mit folgender Maßgabe:
    - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
    - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheidet;
    - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
    - d) Das nachgewählte Vorstandsmitglied übt das Amt bis zum Ablauf des regulären Wahlzyklus aus.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.

# 3. Abschnitt Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

#### § 11

### Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3, Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorstandes und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- 1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet;
- 2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der der Vorstand und die sonstigen Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
- 3. der Vorsitzende des Elternbeirates ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Die Mitglieder haben Ihre festen Stellvertreter in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
- 4. die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
- 5. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Stellen zu besetzen sind.
- 6. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 13, Abs. 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.
- 7. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

# 4. Abschnitt Wahl der Klassenelternvertreter

§ 12

#### Wahl der Klassenelternvertreter und Stellvertreter

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 ElternbeiratsVO die Eltern der Schüler einer Klasse.
- (2) Wählbar als Klassenelternvertreter und stellvertretender Klassenelternvertreter sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14, Abs. 2 und 3 ElternbeiratsVO genannten Personen. § 14, Abs. 2 und 3 ElternbeiratsVO gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 14, Abs.1 ElternbeiratsVO.

§ 13

#### **Sonstige Funktionsinhaber**

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 14

#### Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 17, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15, Abs. 3 ElternbeiratsVO dem Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Klassenelternvertreter. Sind beide verhindert, so gilt
- § 17, Absatz 3 der ElternbeiratsVO.
- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen und kann auch per E-Mail versendet werden. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 15

#### Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14, Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

- (4) Der Wahlleiter hat:
  - 1. das Ergebnis der Wahl, ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer, in einer Niederschrift festzuhalten;
  - 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 16, Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
  - 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter und dem Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

#### § 16

#### Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:
  - 1. Briefwahl ist zulässig;
  - 2. der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
  - 3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
  - 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
  - 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenelternvertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenelternvertreter im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

#### § 17

#### **Amtszeit**

- (1) Für die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
  - 1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre
  - 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 15, Abs. 1 1. Halbsatz und Abs. 3 ElternbeiratsVO entsprechend;
  - 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 16 ElternbeiratsVO entsprechend, mit folgender Maßgabe:
  - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
  - b) für den Rest der Amtszeit ist spätestens bei der nächsten Klassenpflegschaft eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Klassenelternvertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
  - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.

# 5. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 18

#### Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:

- ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 ElternbeiratsVO oder die Vorschriften der §§ 4 bis 17 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- 2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- 3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- 4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- 5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- 6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
- 7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- 8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

# 6. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 19

#### Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27, Abs. 1 Elternbeirats VO. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die beiden Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Schuljahr die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt zu geben.

#### Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail versendet werden. Die Einladung kann auch durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens ¼ der Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27, Abs. 2 und 3 der ElternbeiratsVO.

#### § 21

#### **Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein anwesender Stimmberechtigter verlangt. Im Fall einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Fall des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

#### Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 19, Abs. 1; § 20, Abs. 2 und 4 sowie § 21, Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### §23

### Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- 1. eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist statthaft;
- 2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
- 3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### 7. Abschnitt

## Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen

#### § 24

#### Elternbeiratssitzungen

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  - Für die Einladung zur virtuellen Elternbeiratssitzung gilt § 20 entsprechend.
  - Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer, den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten, Videokonferenzplattform statt.
  - Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder.
  - Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Elternbeiratsvorsitzende fest.
  - Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden.
  - §§ 4 bis 11 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.
  - Die virtuelle Elternbeiratssitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online vertretenen Mitglieder, es sei denn diese Geschäftsordnung legt für einzelne Themen andere Mehrheiten fest.
  - Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
  - Die Bestimmungen des § 21, Abs. 1 und Abs. 3-6 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

#### Klassenpflegschaftssitzungen

- (1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 ElternbeiratsVO genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  - Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer, den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  - Zutritt zur virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigen.
  - §§ 12 bis 17 gelten für die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung entsprechend.

#### 8. Abschnitt

# Beitragserhebung, Kassenführung

§ 26

#### Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 27

#### Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

# 9. Abschnitt In-Kraft-Treten § 28

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vomaußer Kraft.
Ort/Datum
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Schriftführer)
Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats (Kassenverwalter)